



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/16/075			
Federführend: Finanzen			Datum: 21.10.2016 Verfasser: Linscheidt, Jana			
<b>Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	22.11.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	07.12.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard in der Fassung vom 19.02.2016 muss in zwei Punkten geändert werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich, weil durch die geänderte Kommunalverfassung M-V vorgenannte Regelungen gelten und die Kommunalaufsicht die Einarbeitung fordert.

Im Gesellschaftsvertrag sollen daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) In § 2 Abs. 3 als Ergänzung:

„Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Gemeinde.“

b) In § 13 Abs. 4 als Neufassung:

„Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen.“

(bisheriger nun zu ersetzender Wortlaut:

Die Gesellschafterversammlung wird von einem von der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard zu benennenden Vertreter wahrgenommen. Die Stadtvertretung weist diesen an, welche Beschlüsse er in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.)

## Rechtliche Grundlage:

§ 70 ff. KV M-V

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard (siehe Anlage).

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz

Bürgermeister

## Anlage/n:

Entwurf Gesellschaftsvertrag

Änderungs-Entwurf auf der Basis des beurkundeten Vertrages vom 19.02.2016

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg  
Stargard

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Burg Stargard.

### **§2**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft vermietet und veräußert Wohnungen, die grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind, mit dem Ziel einer ausreichenden Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsschichten durch ein Angebot sozialverträglicher Mieten. Die Gesellschaft fühlt sich insbesondere dem sozialen Wohnungsbau verpflichtet.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Die Gesellschaft kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung in der Gemeinde.

Die Gesellschaft kann alle mit der Versorgung und Betreuung von Mietern zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

- (4) Die Gesellschaft dient der Erzielung von Erträgen und dessen Verwendung als Haushaltssicherungsmaßnahme der Stadt Burg Stargard, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird.

Die Vorschrift des § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung ist anzuwenden.

- (5) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll sich an einer Kostendeckung (einschließlich angemessener

Verzinsung des Eigenkapitals sowie Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens) orientieren.

- (6) Werden die Interessen der Stadt Burg Stargard durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft berührt, so ist der Bürgermeister zu unterrichten.

Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

Der Geschäftsführung steht ein gleiches Informationsrecht gegenüber der Stadt zu, wenn durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Stadt Burg Stargard die Interessen der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH berührt werden.

### **§3**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000,00 DM. (in Worten: Dreihunderttausend Deutsche Mark)
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Burg Stargard, die eine Stammeinlage von 300.000,00 DM übernimmt.
- (3) Die Stammeinlage ist als Sacheinlage mit einem Wert von 300.000,00 DM voll geleistet.

### **§4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Für die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf es des Beschlusses des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 3/4 seiner satzungsmäßigen Mitglieder und des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

## **§6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

## **§7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung der Bilanzgewinne vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (6) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in einem Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnungen Geschäfte machen.

Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

- (7) Mit dem Geschäftsführer bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte, die den Gegenstand der Gesellschaft betreffen (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden,

dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

- (8) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (9) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können erteilt werden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften im Innenverhältnis befreit werden.

### **§8 Haftung der Geschäftsführung**

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

### **§9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Stadtvertretung entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren nach Hare-Niemeyer) gewählt werden,
- b) einem Mietervertreter und
- c) zwei offen bestellten Vertretern.

Der Mietervertreter und die zwei offen bestellbaren Vertreter werden durch den Gesellschafter ausgewählt und vorgeschlagen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung Burg Stargard gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

- (3) Während der Wahlperiode ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch Neuwahl für die restliche Amtsdauer zu ersetzen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im Voraus bestimmten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestimmen.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Weisungen oder Richtlinien der Stadtvertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über die Planung für Instandhaltungen, Modernisierungen und Neubauten, Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro;
  - b) die Kontrolle der finanziellen und materiellen Abarbeitung der geplanten Maßnahmen;
  - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - e) die Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen;
  - f) die Erarbeitung und Bestätigung von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für:
    - die Jahresplanung (materiell und finanziell);
    - den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
    - die fünfjährige Finanzplanung;
    - die Kontrolltätigkeit und
    - die Verfügungen über Immobilien.
- (3) Die Geschäftsführung kann in Fällen äußerster Dringlichkeit mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig

handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## § 11

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 des Vertrages festgelegte Amtsdauer.

Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich seine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr statt.

Die Geschäftsführung soll, der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie haben das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung ist von allen Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit die Geschäftsführung ganz oder teilweise von der Sitzung ausschließen.

Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (4) Der Vorsitzende bzw. der jeweilige Sitzungsleiter unterzeichnet das Protokoll. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung festgehalten wird.

## § 12

### **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung und in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) hat spätestens bis Juli des folgenden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Boten gegen Quittung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.

- (3) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von gesetzlichen oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.

- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
  - b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.

Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung.

Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 13 g, h, i ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

Die Geschäftsführung kann an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

## § 13

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden sind.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) der Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) der Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

- e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - f) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - g) der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
  - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - i) die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung,
  - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - k) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - l) sämtliche gesellschaftlichen Tätigkeiten mit einem finanziellen Volumen über 250.000,00 Euro,
  - m) die Entlastung des Aufsichtsrates,
  - n) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - o) die Übernahme neuer Aufgaben,
  - p) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (2) Den Gesellschaftern ist Gelegenheit zu geben, über den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.
- (3) Den Gesellschaftern werden die Rechte aus § 9 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz und § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen.

## § 14

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
  - b) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil und den Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche oder fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Außerhalb von Versammlungen werden die Beschlüsse von den Geschäftsführern schriftlich festgelegt und allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 5.000,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung finden die Vorschriften der EigVO M-V sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 16**

#### **Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind durch die Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB. § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des HGB keine Anwendung.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung

und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

### **§ 17 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz, eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.
- (2) Der Bilanzgewinn kann unter den Gesellschaftern als Gewinnanteil verteilt werden.

Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwendet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden.

- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besonders geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen dem Gesellschafter nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

Der Gesellschafter, der solche Zuwendungen erhalten hat oder dem die Zuwendungsempfänger nahestehen, ist zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet.

Der Gesellschafter hat in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendungen entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuern, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abzuführen.

- (6) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 17 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

**§ 18**  
**Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht**

- (1) Die Gesellschaft hat
- a) den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
  - b) den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofs,
  - c) den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
  - d) das Jahresergebnis und dessen Behandlung,
  - e) die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- bekannt zu machen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

- (3) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Die darüber hinaus erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Umfang und in der Art nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard.

- (4) Der Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Burg Stargard werden die Rechte gern. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz gewährt.

**§ 19**  
**Prüfung der Gesellschaft**

Die Auswahl des Prüfers und die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richten sich nach dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

**§ 20**  
**Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst,
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend.

**§ 21**  
**Steuerklausel**

Über den gesamten Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ist angemessen abzurechnen. Hierbei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Die zu Unrecht begünstigte Gesellschaft ist bei Verstößen hiergegen verpflichtet, den ihr zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**§ 22**  
**Schlussbestimmungen**

Der Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.